

An die  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:  
[begutachtung@fma.gv.at](mailto:begutachtung@fma.gv.at)

Geschäftszahl: 2024-0.218.655

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Barbara Trefil, LL.M.**  
Sachbearbeiterin

[BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT](mailto:BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT)  
+43 1 53 115-202836  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0003-INT/2019

## **Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die sichere elektronische Prospekteinreichung (Secure Electronic Prospectus Portal-Verordnung – SEPP-V); Begutachtung; Stellungnahme**

Zum übermittelten (zweiten überarbeiteten) Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

### **II. Zum Verordnungsentwurf**

#### **Fremdwörter:**

Es sollte erwogen werden, den Ausdruck „Secure Electronic Prospectus Portal“ durch eine deutschsprachige Bezeichnung (zB Sicheres Elektronisches Prospektportal) zu ersetzen (vgl. auch Legistische Richtlinie 32).

## **Zu § 2:**

### **Zu Abs. 1:**

Es wird auf folgende Korrekturvorschläge hingewiesen (unterstrichen): „Die Identifizierung und Authentifizierung [...] über die Funktion E-ID gemäß § 4 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2022. Zum Zwecke der multifaktoriellen Authentifizierung im Zuge der weiteren Nutzung des SEPP durch registrierte Nutzer ist von diesen im Rahmen der Registrierung auch eine E-Mail-Adresse anzugeben und diese von der FMA zu verifizieren und zu speichern.“

### **Zu Abs. 3:**

Wie bereits zu Abs. 1 angemerkt, sollte in der zweiten Zeile die Schreibweise „E-Mail-Adresse“ verwendet werden (ebenso in den Erläuterungen zu § 2 im ersten Absatz). Im Zitat der eIDAS-VO fehlt beim Ausdruck „EU“ die öffnende Klammer, weiters sollte dieses Zitat um die Anführung der Fassung der letzten Berichtigung ergänzt werden (vgl. dazu die Zitierung dieser EU-Verordnung in § 2 Z 11 E-GovG).

Es wird angeregt, die Abkürzung „TAN“ bei der erstmaligen Verwendung auch zusätzlich ausschreiben

## **Zu § 3:**

### **Zu Abs. 3:**

In der letzten Zeile wird die Schreibweise „elektronisch besiegelte Registerauszüge“ angeregt, um einen sprachlichen Gleichklang mit § 2 Abs. 2 herzustellen.

Weiters wird angeregt, den Zeilenumbruch innerhalb der Abkürzung „E-Gov“ durch die Verwendung eines geschützten Bindestrichs zu unterbinden.

## **Zu § 4:**

Im Sinne der Legistische Richtlinie 27 wird empfohlen, Verhaltenspflichten (Gebote und Verbote) einheitlich in befehlender Form zu fassen.

### III. Zu den Materialien

#### Zu § 2:

Zu Abs. 2 wird auf folgende Korrekturen hingewiesen (durchgestrichen bzw. unterstrichen): „[...] mittels ~~den~~ jeweils gespeicherter Personenidentifikationsdaten zu bewirken.“ sowie „[...] nur elektronische Identifizierungsmittel, die die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 eIDAS-VO erfüllen, [...]“ (vgl. dazu die Zitierung dieser EU-Verordnung in § 2 Z 11 E-GovG).

#### Zu § 5:

Es wird auf folgende Korrektur hingewiesen (durchgestrichen): „Abs. 1 betrifft die sprachliche~~r~~ Geschlechtergleichstellung“.

Wien, am 10. April 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt